

Übersicht über die Urkundendelikte

I) Gemeine Urkundendelikte

A) Die Urkundenfälschung (Art. 251 Z. 1 Abs. II Var. 1, 2, 3 StGB)

Objektiver Tatbestand

Urkundenfälschung ist das **Herstellen** einer **unechten Urkunde**.

- 1) Was eine **Urkunde** ist, findet sich in Art. 110 Z. 5 StGB definiert. Es wird unterschieden zwischen Schrift-, Zeichen- und Computerurkunden.
 - a) Eine **SCHRIFTURKUNDE** ist eine **verkörperte menschliche Gedankenerklärung**, die **geeignet** und **bestimmt** ist, eine **rechtlich relevante Tatsache** zu beweisen und welche einen bestimmten **Austeller** erkennen lässt.

Eine **Schrift** ist jedes System von Zeichen, das von mindestens einer anderen Person durch Lesen entschlüsselt werden kann und durch welches beliebige Informationen und Gedanken vermittelt werden können.

Verkörpert müssen die Schriftzeichen sein, damit die Mittel womit und die Unterlage worauf geschrieben wird, eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen (Perpetuierungsfunktion der Urkunde). Welche Mittel und Unterlagen benutzt werden, ist an sich egal.

Eine **Gedankenerklärung** ist nicht jedes Zeichen an sich. Geschützt wird eine Schrifturkunde nur, da sie einen bestimmten Gedanken fixiert, welcher über die bloße Existenz der Zeichen hinausgeht. Der Inhalt muss sich somit prinzipiell aus der Urkunde selbst (d.h. dem Lesen derselben) ergeben (eine Aussage der Urkunde, die sich schon aus ihrer bloßen Existenz ergibt, ohne sich dabei von anderen Beweismitteln zu unterscheiden [z.B. Identität des Herstellers, Zeit der Erstellung etc.], verdient allein darum noch keinen verstärkten strafrechtlichen Schutz [vgl. aber etwa Art. 305 StGB]). Auch lediglich mittelbar Bezeugtes gilt nicht als beurkundet (ein Jagdpatent beweist nicht die dafür nötigen Voraussetzungen).

Jedoch kann sich auch der Fall ergeben, dass erst die Kombination der Schrift mit einem Bezugsobjekt einen Inhalt ergeben (Preisschilder an Waren). Auch hier ist eine Urkunde gegeben, man spricht von der *zusammengesetzten* Urkunde. Bei einem verkürzten Erklärungsinhalt kommt es darauf an, ob sich aus der Verkehrssitte der Inhalt vervollständigen lässt (z.B. Billette aller Art, Wechselakzept). Ist dies der Fall, so ist die Urkundenqualität zu bejahen. Andererseits kann auch der Fall vorliegen, dass mehrere Einzelurkunden zusammen einen Erklärungswert haben, der über die Summe der Einzelinhalte hinausgeht (sog. *Gesamturkunde*). Hier ist auch der Gesamterklärungsinhalt beurkundet (Hier bewirkt die Urkundenunterdrückung einer Einzelurkunde zugleich eine Urkundenfälschung der Gesamturkunde).

Die Gedankenerklärung muss herkömmlicherweise eine **menschliche** sein. Nicht geschützt sind darum Aufzeichnungen von Maschinen oder Geräten (Bsp. Kilometerzähler im Auto). Zu differenzieren ist bei Computerausdrucken. Während früher danach unterschieden wurde, ob das Gerät lediglich als Schreibhilfe benutzt wurde oder selbständig Daten verarbeitet hatte,

kann es bei der heutigen Verbreitung rechtserheblicher Erklärungen, die aus automatisierter Datenverarbeitung herrühren, nur noch darauf ankommen, ob sie einem bestimmten Urheber *zugerechnet* werden.

Tatsache rechtlicher Bedeutung ist, was in *irgendeiner* Hinsicht rechtlich relevant werden kann. Für Konstitutiv- oder Dispositivurkunden, welche rechtsgeschäftliche Erklärungen enthalten (Begründung, Veränderung, Aufhebung, Feststellung eines Rechts), trifft dies ohne weiteres zu. Als rechtlich bedeutsam wird jedoch auch erachtet, was nur als Indiz oder Hilfsmittel zu einer solchen Erklärung erscheint, ja, sogar was nur für die Beurteilung des Wertes oder der Beweiskraft eines Beweismittels relevant ist.

(Nicht rechtserheblich sind z.B. Visitenkarten, historische oder politische Schriften; aber auch nicht die irrelevanten Teile einer Urkunde).

Die Auslegung der **Beweiseignung** ist umstritten. Während ein Teil der Lehre das anzuwendende (kantonale!) Prozessrecht als entscheidend ansieht, stellt der wohl überwiegende andere Teil und das Bundesgericht lediglich darauf ab, ob die Urkunde nach Gesetz oder Verkehrsübung als Beweismittel anerkannt ist. Letzteres überzeugt deshalb, weil Urkunden ja gerade wegen ihres Beweiswertes im Rechtsverkehr geschützt werden.

Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich aber aus der Uneindeutigkeit des Begriffs „Rechtsverkehr,“. Besonders bei einer Kopie oder drucktechnischen Reproduktion stellt sich die Frage, ob diese als Urkunde gilt. Entscheidend wird dabei sein müssen, ob sie im Verkehr als Ersatz für das Original anerkannt und ihr das entsprechende Vertrauen entgegengebracht wird. (Bejaht z.B. für Fotokopie [auch von öffentlicher Urkunde!], Telefax, Bankbescheinigung, Buchhaltung, Vollmacht, Testatbuch). *Irrelevant* ist ihre *Beweiskraft* (d.h. Glaubwürdigkeit) im *Einzelfall*, es handelt sich insofern um eine *abstrakte* Beweiseignung.

Bei nicht formgültig vorgenommenen Rechtsakten fehlt dem Schriftstück die Beweiseignung bezüglich des formgebundenen Vorgangs, es kann aber gleichwohl eine rechtserhebliche Erklärung und somit eine Urkunde vorliegen (z.B. durch Konversion).

Die **Beweisbestimmung** ist *kumulativ* erforderlich. Sie wird nach überwiegender Meinung subjektiv aufgefasst, indem erst der Wille des Aussteller *oder* einer anderen Person, das Schriftstück als Beweismittel zu erschaffen oder zu benutzen, die Beweisbestimmung entstehen lässt. Objektiviert wird dies insofern, als nur solche Möglichkeiten eine Beweisbestimmung zulassen, die auch dazu *geeignet* sind. Der Urheber muss sich zudem zumindest bewusst sein, ein Beweismittel schaffen zu können (also nicht etwa Kontoauszüge zu Übungszwecken zu erstellen). Unter diesem Vorbehalt kommt es nicht darauf an, wozu der Aussteller die Urkunde errichtet.

Ist eine Urkunde von Anfang an zum Beweis bestimmt, so spricht man von einer *Absichtsurkunde*. Erhält sie die Beweisbestimmung erst nachträglich, so wird sie *Zufallsurkunde* genannt.

Definitionsgemäss wird das Schriftstück erst mit der Beweisbestimmung zu einer Urkunde, bei der Zufallsurkunde also wenn sich jemand anschickt, mit ihm einen Beweis zu führen, ihm also die Beweisbestimmung nachträglich beilegt (wie der bereits etwas abgehalfterte Liebesbrief im Ehescheidungsverfahren).

Die **Erkennbarkeit des Ausstellers** ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal (zulässig, da Strafbarkeitseinschränkung). Erst sie ermöglicht die Qualifikation als echt oder unecht: Die *Garantiefunktion* der Urkunde ergibt sich erst dadurch, dass die in ihr verkörperte Gedankenerklärung jemandem *zugerechnet* werden kann, sich jemand zu ihr bekennt.

In der Regel wird die Ausstellerin anhand einer Unterschrift oder ähnlichem erkennbar sein. Aber auch der Inhalt oder der Umstand der Ausgabe oder Verwendung kann auf eine bestimmte Garantin schliessen lassen. *Nicht* genügend ist jedoch, wenn sich die Ausstellerin lediglich mittels Anhaltspunkten ermitteln lässt, die *ausserhalb* des gedanklichen Inhalts der Urkunde selbst liegen (Handschriftenanalyse, Papieranalyse, Wahrnehmung Dritter etc.). *Nicht* ersichtlich sein muss natürlich der *wirkliche* Aussteller, sonst wäre die Urkunde gar keine unechte Urkunde. Entscheidend ist allein der Anschein, dass sich jemand als Ausstellerin bekenne.

So sind auch die Fälle *versteckter Anonymität* zu lösen, welche dadurch entstehen, dass sich scheinbar ein Aussteller zur Urkunde bekennt, aber nicht klar ist, ob es sich dabei um eine *bestimmte* Person handelt („Müller,“). Nur wenn der Eindruck erweckt wird, es rühre das Schriftstück von einer der Individualität nach bestimmten Person her, handelt es sich um eine Urkunde. Versteckt sich der Urheber ersichtlich hinter dem Allerweltsnamen, so liegt keine Urkunde vor.

Der **Urkundencharakter** eines Schriftstücks ist **relativ**. Das Schriftstück kann bezüglich bestimmter Aspekte Urkunde sein, hinsichtlich anderer nicht (Rechnung: Beweis der Rechnungsstellung, u.U. aber nicht der inhaltlichen Korrektheit). Auch in Bezug auf die betroffene Person kann der Urkundencharakter unterschiedlich bewertet werden (Arztrechnung als Urkunde gegenüber der Krankenkasse, nicht aber gegenüber der Patientin).

- b) **ZEICHENURKUNDE** wird diejenige **beständige menschliche Gedankenerklärung** genannt, welche eine **bildliche symbolische Darstellung** ist, die mit der **Bestimmung** geschaffen wurde, in Verbindung mit den **Umständen** ihrer Anbringung eine **rechtlich relevante Tatsache** zu beweisen und welche einen bestimmten **Austeller** erkennen lässt.

Die Doktrin kritisiert die Urkundenqualität von Beweiszeichen aufs Heftigste.

Da für amtliche Zeichen ohnehin Sonderregelungen vorgesehen sind, bleiben im allgemeinen nur die privaten Beweiszeichen übrig.

Beweiszeichen bestehen aus einer **bildlichen, symbolischen Darstellung**. Als Zeichen drücken graphische Symbole nur eine beschränkte Menge an Gedanken aus. Hierüber erfolgt auch die Abgrenzung von Schriftstücken: Die Darstellung darf nicht aus sich heraus verständlich sein darf (sonst Schriftstück), sondern erst aus den **Umständen** ihrer Anbringung einen Sinn, einen Aussagegehalt erhalten. Als Beispiele werden der Hammerschlag, das Hauszeichen, die Fabrikationsnummer, das Wappen, Siegel, Monogramm etc. erwähnt.

Auch Beweiszeichen müssen dem Erfordernis der Perpetuierungsfunktion genügen und somit eine gewisse **Beständigkeit** aufweisen. Daher sind etwa die Einstellungen einer Registrierkasse keine Beweiszeichen. Auch sind die Zeichen keine Urkunden, welche einen

Erklärungsinhalt lediglich aus den Umständen ihrer Verwendung gewinnen. Darunter fallen etwa Garderoben- oder Essensmarken.

Auch das Beweiszeichen muss mindestens mittelbar einen **menschlichen Gedanken** zum Ausdruck bringen. Somit sind etwa automatische Zählwerke keine Urkunden.

Nur **Absichtszeichen** sind taugliche Urkunden (unbestritten [qualifiziertes Schweigen in der Legaldefinition des Art. 110 Z. 5 Abs. 1 StGB zur Beweiseignung]). Da nur zum Beweis bestimmt sein kann, was sich auch dazu *eignet*, muss auch dies vorausgesetzt werden.

Bei der **Beweisfunktion** stellen sich die eigentlich heiklen Abgrenzungsprobleme. Hier ist zu entscheiden, ob ein Zeichen in seiner konkreten Verwendung einen Erklärungsinhalt hat und somit Urkunde ist, oder ob ihm ein solcher abgeht – dann blosses (eventuell im Verkehr übliches Unterscheidungs-) Zeichen. Die Differenzierung gestaltet sich praktisch unmöglich, da je nach Gewichtung und Interpretation ein Erklärungswert vorliegen kann oder nicht: Hat eine Fabrikationsnummer bloss Unterscheidung und Kennzeichnung zum Zweck oder soll sie die Identität des Gegenstands sicherstellen? Dient eine Verschlussplombe der blossen Bezeugung der Unversehrtheit (kein Erklärungsinhalt) oder der Bezeugung, dass kein Unberechtigter in die Sache eingegriffen hat? Im einzelnen ist dies diffizil und an der Grenze der Durchführbarkeit.

Der **Austeller** muss auch hier **erkennbar** sein, soll das Zeichen überhaupt etwas beweisen. Bei offenkundig gewollter Anonymität ist dies nicht der Fall. Allerdings kann nicht verlangt werden, dass das Zeichen selbst auf einen bestimmten Aussteller hinweist (das Zeichen selbst darf ja gerade nicht einen eigenen Erklärungsinhalt haben), doch muss aus den *Umständen* hervorgehen, wem das Zeichen zuzurechnen ist; mindestens für den Eingeweihten.

c) Nach Art. 110 Z. 5 Abs. I Satz 2 StGB stehen die **COMPUTERURKUNDEN** der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dienen.

Daten sind nach der Botschaft „alle Informationen über einen Sachverhalt in Form von Buchstaben, Zahlen, Zeichen, Zeichnungen u.ä., die zur weiteren Verwendung vermittelt, verarbeitet oder aufbewahrt werden,“. Die Erfordernisse der **menschlichen Gedankenerklärung** und der Beschränkung auf **visuell wahrnehmbare, lesbare** (d.h. maschinell in eine lesbare Form zurückführbare) Daten sollen nach der Botschaft des Bundesrates erhalten bleiben – aus der Legaldefinition hervorgehen tut dies allerdings nicht. Dass unabhängig davon auch **Bilder** genannt werden, muss zumindest als irreführend gewertet werden: denn obwohl der Anschein entstehen könnte, dass die genannten Bedingungen (Daten!) auf sie nicht zutreffen müssen, ist dies nicht gemeint. Es sollen also *nicht* Photos, Film- oder Videoaufnahmen erfasst werden, sondern neue Techniken magneto-optischer Speicherungen, insbesondere Mikrofilme und dergleichen (welche aber bereits als *Schrifturkunden* zu bewerten sind!). Die Variante erscheint also als überflüssig.

Der **Träger**, auf dem die Daten gespeichert sein müssen, erfährt aus dem Gesetzestext keinerlei Einschränkungen. Die Botschaft hingegen möchte eine Begrenzung auf solche Informationen, die von einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet gespeichert und weitergegeben werden (was dem Beispiel des Mikrofilms zuwiderläuft). Sinnvoll ist diese Restriktion nach Stratenwerth nicht.

Die **Perpetuierungsfunktion** bereitet ebenfalls grosse Mühe. Bei den meisten Aufzeichnungsarten ist eine Veränderung der Daten spurenlos und jederzeit möglich. Die Permanenz der Speicherung ergibt sich lediglich aus der Absicht des Benutzers. Die Botschaft möchte dagegen auf den ganz anderen Gesichtspunkt der Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten zu den Daten abstellen. Abgesehen davon, dass praktisch jede Stufe der Sicherheit denkbar ist (und somit eine Grenzziehung praktisch verunmöglicht wird), wird es an der Rechtsprechung liegen müssen, hier taugliche Kriterien zu entwickeln. Eine Analogie zum traditionellen Urkundenbegriff erscheint jedoch als verunmöglicht.

Die **Beweisbestimmung** ist nicht weniger problematisch. Während bei Schriftstücken regelmässig festgestellt werden kann, ob sie für den Rechtsverkehr bestimmt waren, ist dies bei Datenaufzeichnungen auf weite Strecken unklar. Was bei einer computerisierten Buchhaltung noch relativ eindeutig ist, lässt sich bei den meisten anderen Dokumenten nicht bestimmen: ist ein auf dem Computer gespeichertes Dokument erst ein Entwurf oder bereits das endgültige, für die Empfängerin bestimmte Schreiben?

Die **Erkennbarkeit** des Ausstellers ist ebenso ungewiss: ist ein Datensatz dem Inhaber des Verarbeitungsgeräts zuzurechnen, solange noch kein eindeutiger Aussteller ersichtlich ist (was in der Regel erst *mit* der Ausgabe der Fall sein wird)? Das Bundesgericht hat dies bejaht für die Bankbuchhaltung (wobei hier durch das entsprechende interne Protokoll der Aussteller ausfindig zu machen gewesen wäre). Die *Garantiefunktion* der Erkennbarkeit dürfte aber nach all diesen Kriterien nur ungenügend erfüllt sein: aus den Daten selbst ist gerade kein Aussteller ersichtlich, der für die Echtheit einzustehen hätte. Eine externe Kontrolle ist nicht möglich.

Der Entwurf sah das **Computerzeichen** als geschützt an, während es im Gesetzestext nicht mehr enthalten ist. Die Literatur möchte im Wege der Analogie auch Zeichen erfassen, die nicht stellvertretend für eine Schrift registriert wurden (Strich-, Balkencodes [welche wegen ihrer Lesbarkeit auch ohne Maschine wohl bereits Schriftzeichen sein dürften!]; computerisierte Pläne [umstritten, da als Bilder eigentlich nicht unter den Urkundenschutz fallend] etc.).

Da diese Analogie jedoch einen contra legem erweiterten Urkundenbegriff und somit indirekt eine erweiterte Strafbarkeit darstellt, dürfte dies mit Blick auf Art. 1 StGB unzulässig sein.

- d) Die **ÖFFENTLICHE URKUNDE** ist gesetzestechnisch nicht mehr von Bedeutung, da die entsprechende Anknüpfung (Qualifikation des aArt. 251 Abs. II StGB) bei der Revision gestrichen wurde. Allenfalls bei der Strafzumessung spielt daher die öffentliche Urkunde noch eine Rolle.

Wer **Beamter** ist, bestimmt sich nach Art. 110 Z. 4 StGB: entscheidend ist der *funktionale* Beamtenbegriff. Wer „amtliche“, d.h. der Erfüllung einer dem Gemeinwesen zukommenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe dienende Funktionen ausübt, ist Beamter. Zusätzlich ist jedoch auch ein *Abhängigkeitsverhältnis* erforderlich, welches etwa bei Geschworenen und Parlamentarierinnen nicht gegeben ist.

Letztere sind jedoch **Mitglieder einer Behörde**, welche man als „Organ eines öffentlich-rechtlichen Verbands, dessen Mitglieder *nicht* Beamte sind,, definiert hat.

Auch **Personen öffentlichen Glaubens** können öffentliche Urkunden ausstellen. Dabei handelt es sich stets um *Privatpersonen*, welche staatlich autorisiert sind, öffentliche Urkunden auszustellen. Dies trifft etwa auf Notare, Friedensrichterinnen, Gemeinbeschreiber zu.

Diese Aussteller müssen die Urkunde **in ihrer Eigenschaft** als zur Beurkundung berufene Personen ausgefertigt haben.

Auch der **Inhalt** muss durch die öffentliche Funktion gedeckt sein. Es darf sich also weder um zivilrechtliche Geschäfte noch um rein innerdienstliche Dokumente handeln.

- e) **URKUNDEN DES AUSLANDS** sind den inländischen durch Art. 255 StGB gleichgestellt. Dies gilt für **alle** Urkundentatbestände, also nicht nur für die (erwähnten) Art. 251-254 StGB.

In Bezug auf **ausländische Zeichen** ist die Situation verworren. Art. 250 StGB stellt ausländische *Wertzeichen* für den 10. Titel (Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht) den Inlandszeichen gleich. Da andere *amtliche* Auslandszeichen nicht erwähnt sind, müssen sie als ungeschützt angesehen werden (Art. 250 StGB nicht auf Art. 246 StGB anwendbar), während auf *private* Zeichen Art. 255 StGB anwendbar und somit strafrechtlicher Schutz gegeben sein soll. Um dieses widersinnige Ergebnis zu vermeiden, sollte ausländischen Zeichen (mit Ausnahme der in Art. 250 StGB genannten) **insgesamt** der Urkundencharakter **abgesprochen** werden.

Ob überhaupt eine **Urkunde** vorliegt, beurteilt sich ausschliesslich nach **schweizerischem Recht**.

- 2) Eine **unechte** Urkunde ist diejenige, bei welcher der wirkliche und der ersichtliche Aussteller nicht identisch sind.
- a) **Aussteller** ist derjenige, welchem die Urkunde im Rechtsverkehr als von ihm autorisiert zugerechnet wird.

Während frühere Theorien auf das eigenhändige Niederschreiben (Körperlichkeitstheorie) oder doch auf „geistigen,, materiellen Urheber (Geistigkeitstheorie) abstellen wollten, ist beim heutigen Stand der Technik (z.B. selbständig ausgerechnete und versandte Kontoauszüge) nur noch entscheidend, wem der Rechtsverkehr die Erklärung zurechnet (modifizierte oder erweiterte Geistigkeitstheorie).

- b) Fraglich kann sein, wann die erforderliche **Identität** zwischen wirklichem und ersichtlichem Aussteller gegeben ist.

Dabei gilt es zu beachten, dass vor allem Unternehmen durch Stellvertreter handeln, also die tatsächliche Ausstellerin (die Bankangestellte etwa) und die verpflichtete Gesellschaft zwar verschieden sein können, dass aber deswegen noch keine unechte Urkunde vorliegt (Art. 55 ZGB).

Ist rechtlich **Eigenhändigkeit** vorgeschrieben, so liegt nach herrschender Auffassung eine unechte Urkunde vor, wenn der ersichtliche Aussteller sie nicht selbst niedergeschrieben hat, selbst wenn dieser sie etwa diktiert haben mag. Es wird die Urkunde im Rechtsverkehr gerade nur dann dem ersichtlichen Aussteller zugerechnet, wenn er sie selber geschrieben hat.

Die Identität muss **nicht wörtlich** gegeben sein. Es ist durchaus möglich, dass jemand ein Pseudonym oder einen Alias-Namen verwendet, *ohne* über die Identität zu täuschen. Dasselbe liegt vor, wenn eine Vertragspartei am Namen gar nicht interessiert ist, weil er beispielsweise für das Geschäft belanglos ist (z.B. der Hotelgast, der sich mit falschem Namen einträgt). Hier bleibt die Urkunde echt, weil sie eindeutig zurechenbar ist.

Umgekehrt kann auch die **Verwendung des korrekten Namens** dann eine unechte Urkunde bewirken, wenn trotzdem über die Identität getäuscht wird. Dies ist der Fall, wenn mehrere gleichnamige Personen existieren oder wenn irreführende Zusätze (ppa. z.B.) benutzt werden, um über die Identität zu täuschen. Die *blosse* Täuschung über Titel, Familienstand etc. *ohne* Identitätstäuschung ist jedoch zumindest urkundenrechtlich irrelevant. Auch muss Vorsatz bezüglich der Identitätstäuschung gegeben sein.

c) Es bleiben noch einige **Spezialfälle** zu diskutieren.

Das Gesetz nennt als Tatvariante das **Verfälschen** einer echten Urkunde. Hier wird vor allem an den Fall gedacht, dass jemand eine Urkunde eigenmächtig abändert (beispielsweise aus einem Check über Fr. 10'000.- einen über Fr. 100'000.- macht). Da hier der erkennbare Aussteller (immer noch derjenigen, dem die Urkunde zugerechnet wird, also der wirkliche Aussteller der ursprünglichen Urkunde) und der wirkliche Aussteller der neuen Urkunde nicht identisch sind, liegt nichts anderes als eine unechte Urkunde vor, es handelt sich also um einen Unterfall des Fälschens.

Auch die sog. **Blankettfälschung** wird vom Gesetz ausdrücklich erwähnt, ebenfalls überflüssigerweise, da auch sie bloss einen Spezialfall der Fälschung darstellt. Sie besteht darin, dass jemandem eine Erklärung untergeschoben wird, die er so gar nicht abgeben wollte. Dies geschieht dadurch, dass jemand, wie das Gesetz sagt, „die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen,“ verwendet, um dadurch eine unechte Urkunde zu erstellen. Dies dürfte aber nach dem erweiterten Zurechnungsbegriff nur noch dann der Fall sein, wenn das Handzeichen oder die Unterschrift nicht für rechtserhebliche Erklärungen bestimmt waren, wie etwa dann, wenn jemand von *aussen* in einen Geschäftscomputer eindringt und eine Transaktion vornimmt; wenn also der ersichtliche Aussteller nicht für die Erklärung einzustehen hat.

Anders sieht es jedoch aus, wenn bei Überschreitung interner Vollmachten die entstehende Urkunde gar nicht unecht ist, wie z.B. dann, wenn die Gesellschaft (beispielsweise aus Anscheins- oder Duldungsvollmacht) für das Dokument einzustehen hat. Die Grenzen dürften hier durch das Privatrecht abgesteckt werden. Wenn also etwa ein *Bankangestellter* in

betrügerischer Absicht und in Überschreitung interner Kompetenzen zu Lasten eines Dritten eine Transaktion zugunsten eines Freundes vornimmt, so ist die unzulässige Verbuchung noch keine Urkundenfälschung: da als erkennbare Ausstellerin offensichtlich die Bank in Erscheinung tritt (namentlich bei Buchforderungen über EDV) und sich die Bank das Verhalten auch zurechnen wird lassen müssen (zumindest bei für Dritte nicht erkennbarer Überschreitung der Kompetenz), liegt eine echte Urkunde vor. Anders liegt der Fall, wenn interne Sicherheitsmassnahmen überwunden werden müssen, so dass eine dem Eindringen von ausserhalb ähnliche Situation vorliegt.

Kein Fall von Urkundenfälschung ist hingegen - entgegen der Praxis und Teilen der Doktrin - gegeben, wenn der Aussteller einer Urkunde diese **selbst nachträglich abändert**, eine neue Urkunde **zurückdatiert**, oder eine verlorengegangene Urkunde wortgetreu **reproduziert**. In keinem der genannten Fälle kann eine *unechte* Urkunde vorliegen, da erkennbarer und wirklicher Aussteller identisch sind.

Die Reproduktion und Rückdatierung kann allenfalls als *Falschbeurkundung* gelten, die nachträgliche Abänderung zusätzlich noch als *Urkundenunterdrückung* (Art. 254 StGB).

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand verlangt **Vorsatz** bezüglich aller Elemente des objektiven Tatbestands, wobei Eventualvorsatz ausreicht (Art. 18 StGB).

Zudem erfordert Art. 251 StGB eine **Schädigungs-** oder **unrechtmässige Vorteilsabsicht**.

Bei der **Schädigungsabsicht** muss ein fremdes Vermögen oder ein anderes Rechtsgut betroffen sein. Der Vermögensbegriff wird wie bei den Delikten gegen das Vermögen i. e. S. ausgelegt; unter den anderen Rechten wird jedes subjektive Recht verstanden, wobei eine Schädigung immer dann vorliegt, wenn deren Ausübung erschwert oder vereitelt wird.

Unter der **unrechtmässigen Vorteilsabsicht** versteht das Bundesgericht jede Besserstellung. So soll etwa schon derjenige Vorteil unrechtmässig sein, welcher im Beweiswert der Urkunde selbst liegt. Es genügt also, eine Urkunde zum Beweis einer tatsächlich existierenden, aber nicht beweisbaren Schuld zu fälschen.

Bei einer derart weiten Auslegung verlieren die Erfordernisse der Unrechtmässigkeit und der Absicht jegliche Bedeutung. Es ist daher mit einem Teil der Lehre ein Vorteil zu fordern, welcher sich erst aus dem unrechtmässigen *Beweiswert* der Urkunde ergibt, und auf den der Täter *keinen Anspruch* hat; einen der Bereicherungsabsicht bei den Vermögensdelikten i. e. S. sehr ähnlichen Vorteil also (wobei wie dort Eventualabsicht ausreichen soll).

Da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handelt, dessen Gefahr (nur) in der Verwendung zu sehen ist, wird man überdies den Willen der Täterin fordern müssen, die Urkunde als *echt* zu verwenden, es ist also ein **Täuschungswille** notwendig.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Es stellen sich keine unüblichen Probleme, so dass die Regeln des Allgemeinen Teils zur Anwendung gelangen.

Die Privilegierung des Art. 251 Z. 2 StGB

In „besonders leichten Fällen,“ wird das Verbrechen zum Vergehen. Ein solcher soll nach der Rechtsprechung nur dann vorliegen, wenn das inkriminierende Verhalten in objektiver und subjektiver Hinsicht Bagatelldarakter aufweist, wobei ein strenger Massstab anzulegen sei.

B) Die Falschbeurkundung (Art. 251 Z. 1 Abs. II Var. 4, 5 StGB)

Objektiver Tatbestand

Eine Falschbeurkundung begeht, wer eine **unwahre Urkunde herstellt** oder **herstellen lässt**.

- 1) **Unwahr** ist eine Urkunde, wenn der wirkliche und der beurkundete Sachverhalt nicht übereinstimmen. Es geht hier also nicht darum, ob der wirkliche und der ersichtliche Aussteller (Echtheit), sondern ob Wirklichkeit und Urkundenaussage (Wahrheit) übereinstimmen. Unter diese Tatvariante fallen also ausschliesslich echte, aber unwahre Urkunden. (Die unechte *und* unwahre Urkunde ist wegen des weiteren Urkundenbegriffs unter die Urkundenfälschung zu subsumieren.)

- 2) Der Urkundenbegriff ist das eigentliche Problem dieses Tatbestands. Es gilt hier, die bloss (straflose) schriftliche Lüge von der Falschbeurkundung abzugrenzen, was daher zum erwähnt **engeren Urkundenbegriff** führt.

Wie schon bei der Urkundenfälschung gilt hier erst recht, dass sich der Aussagegehalt der Urkunde **niemals** auf die tatsächlichen oder rechtlichen **Voraussetzungen** des bezeugten Sachverhalts erstrecken. Nur für in der Urkunde selbst bezeugte Tatsachen kann sie beweisheblich sein.

Dabei kann sich der **Aussagegehalt** der Urkunde prinzipiell auf zwei verschiedene Bezugspunkte erstrecken.

Einmal ist Gegenstand der Wahrheit der Urkunde die Erklärung als solche (sog. **Protokollurkunde**). Ob der verurkundete Sachverhalt tatsächlich der Realität entspricht ist hier irrelevant, bezeugt wird allein die Richtigkeit einer Äusserung. Hierzu gehören einmal alle sog. *Dispositivurkunden*, die unmittelbar rechtserhebliche Erklärungen verkörpern, dann aber auch die Schriftstücke, die den Charakter eine *Protokolls* haben. So ist beispielsweise die Verurkundung einer Zeugenaussage auch dann wahr, wenn der Inhalt der Aussage mit der Wirklichkeit nichts gemein hat.

Andrerseits kann aber auch die materielle Richtigkeit Gegenstand der Urkunde sein, den Sachverhalt also *als solchen* bezeugen, sich zur Wirklichkeit äussern. Die Urkunde ist hier nur wahr, wenn Inhalt und Realität übereinstimmen. Dies ist etwa bei einer Geburtsurkunde der Fall, bei welcher nicht die Meldung der Geburt, sonder deren tatsächliches Geschehen verurkundet wird.

Die Abgrenzung ist im einzelnen problematisch, wenn etwa das notarielle Testament nur die Äusserung bezeugen (also falsche Angaben über Vermögenswerte straflos sein sollen), andererseits die unrichtige Beurkundung des Grundstückkaufpreises eine Falschbeurkundung darstellen soll.

Zu trennen vom Aussagegehalt ist die **Beweisfunktion** der Urkunde. Da nicht jede schriftliche Lüge strafbar sein soll, fragt sich, welchen Qualifikationen die Urkunde genügen muss, damit sie tauglicher Gegenstand einer Falschbeurkundung ist.

Die Schrift muss bestimmt und geeignet sein, gerade die erlogene Tatsache aufzunehmen und festzustellen, sie also zu beweisen. Dabei sind hohe Anforderungen zu stellen, der Tatbestand somit restriktiv zu handhaben. Gefordert werden daher besondere Gründe, welche in Gesetz, sachlich gerechtfertigter Verkehrsauffassung oder anderer Eigenart der betreffenden Urkunde liegen. In neuerer Zeit hat die Rechtsprechung präzisierend gefordert, dass **allgemeingültige, objektive Garantien** die Wahrheit gewährleisten, dass die entsprechenden Pflichten gerade den Inhalt des betreffenden Schriftstücks näher festlegen.

Relativ einfach ist insoweit die Beurteilung **öffentlicher Urkunden**. Sie erbringen in der Regel den Nachweis der Wahrheit der in ihnen vermerkten Tatsachen (nicht so aber z.B. der Kollokationsplan).

Zweifelhafter erscheint dagegen die Situation, in der sich eine Garantie inhaltlicher Wahrheit aus einem *Gesetz* ergeben könnte, da Gesetze ihrerseits auslegungsbedürftig sind.

Als Urkunden werden zunächst die **kaufmännische Buchhaltung** mit ihren Bestandteilen aufgefasst (so etwa bereits falsche Aufzeichnungen in einem Kassabuch). Grundsätzlich gilt dies auch für das *Unterlassen* von Buchungen (wobei aber zu unterscheiden sein dürfte, ob die Unterlassung ohne weiteres erkennbar ist oder nicht, es kommt auf das Entstehen eines falschen Gesamtbilds an). Das Bundesgericht hält dabei die materielle Richtigkeit für entscheidend und betrachtet auch die korrekte Datierung als erheblich.

Liegt eine Buchführung vor, **ohne** dass eine entsprechende **gesetzliche Vorschrift** besteht, so könnte man e contrario der gesetzlich vorgeschriebenen annehmen, dass sie keine Urkunde darstellt. Das Bundesgericht hatte für Bilanzen und nicht vorgeschriebene Emissionsprospekte die Urkundenqualität bejaht, was sich mit dem Erfordernis besonderer Wahrheitsgarantien nur schwer vereinbaren lässt. Künftig sollten sie nicht mehr als Urkunden aufgefasst werden.

Damit **Rechnungen** unter den Urkundenbegriff fallen, bedarf es eines besonderen Vertrauens, welches durch besondere Umstände gerechtfertigt sein muss. Dies ist dann der Fall, wenn sie als Bestandteil der Buchhaltung des Rechnungstellers erscheint oder andere *objektive* Garantien für ihre Richtigkeit existieren. Im Regelfalle dürften inhaltlich unrichtige Rechnungen somit nicht mehr als Falschbeurkundungen angesehen werden.

Da Gesetzesvorschrift und Prüfungspflichten nur Beispiele für Wahrheitsgarantien sein sollen, bleibt im weiteren unklar, was daneben noch alles in Frage kommt. Bei Protokollurkunden dürfte sich auch mit der restriktiveren Praxis nicht viel an der bisherigen Rechtslage ändern; erbringt die Erklärung dagegen den Beweis materieller Wahrheit, so muss abgewartet werden, wie sich die Rechtsprechung dazu verhält. Hier soll nur das (sowohl klausur- wie auch praxisrelevante) Beispiel der falschen Quittung in der Hand des Schuldners erwähnt werden, es soll mangels besonderer Wahrheitsgarantien unwahren Rechnungen gleichstehen (und somit nicht als Urkunde gelten).

- 3) Die Tathandlung besteht im **Herstellen** oder **Herstellen lassen** der unwahren Urkunde. Letztere Variante wird auch *mittelbare Falschbeurkundung* genannt, es kommen nach allgemeiner Auffassung die Regeln der mittelbaren Täterschaft zu Anwendung. Handelt es sich um eine öffentliche Urkunde, so ist bei Gutgläubigkeit des Tatwerkzeugs Art. 253 StGB anwendbar.

Subjektiver Tatbestand

Es gilt uneingeschränkt das zur Urkundenfälschung Gesagte.

Rechtswidrigkeit, Schuld und Privilegierung

Das bei der ersten Tatvariante Gesagte beansprucht auch hier Geltung.

C) Das Gebrauchmachen von solchen Urkunden (Art. 251 Z. 1 Abs. III StGB)

Bestraft wird auch, wer eine **unechte** oder **unwahre** Urkunde zur Täuschung **gebraucht**.

Die Urkunde muss im erläuterten Sinn **unecht** oder **unwahr** sein.

Gebraucht worden ist die Urkunde, wenn sie nach den Regeln des Geschäftsverkehrs der zu täuschenden Person **zugegangen** ist. *Nicht* verlangt wird, dass diese von ihr Kenntnis genommen hat. Wird eine Urkunde in Anwesenheit der anderen Person verlesen, so genügt dies, um den Tatbestand zu erfüllen, solange die andere Person die Möglichkeit hat, in das Dokument Einsicht zu nehmen.

Die **Täuschung** muss dabei keineswegs gelungen, sondern nur gewollt sein (herrschende Auffassung). Der entsprechende Wille ist hier wie bei den anderen Varianten erforderlich. Auch in übrigen beurteilt sich der subjektive Tatbestand wie erläutert.

Auch hier ist eine **Privilegierung** unter den erwähnt restriktiven Grundsätzen möglich.

D) Die Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB)

Objektiver Tatbestand

Tatobjekt sind hier Ausweisschriften, Zeugnisse oder Bescheinigungen.

Zu den **Ausweisschriften** gehören u.a. Pässe, Identitätskarten, Heimatscheine, Führerausweise etc.

Unter **Zeugnissen** werden vor allem Bescheinigungen über eine bestimmte Vorbildung oder über bestimmte Leistungen, aber auch über den Leumund verstanden.

Die Erwähnung der **Bescheinigungen** stellt eine Generalklausel dar, deren Konkretisierung sich aus der Absicht der Täterin ergibt.

Selbstverständlich müssen diese Schriftstücke stets auch **Urkunden** im beschriebenen Sinn sein.

Als **Tathandlungen** kommen wiederum das Fälschen oder Verfälschen in Betracht; es erübrigt sich, darauf erneut einzugehen.

Dass die **Falschbeurkundung** nicht erwähnt wird, wird allgemein als gesetzgeberisches Versehen gewertet. Daraus ergeben sich verschiedene Möglichkeiten. Einerseits könnte man auf die Idee kommen, den Grundtatbestand des Art. 251 StGB anzuwenden, wofür es jedoch keinen vernünftigen Grund gibt. Eine andere Meinung will die Tat als straffrei ansehen, unter Annahme eines qualifizierten Schweigens des Gesetzgebers. Im Resultat überzeugt am meisten die dritte Variante, das Unterstellen unter die Privilegierung des Art. 252 StGB. In der Begründung gehen die Meinungen auseinander; während Stratenwerth dies offen mit der Unterlassung des Gesetzgebers rechtfertigen will, stützt sich das Bundesgericht auf den Wortlaut des Gesetzes, und will hier – mit Hilfe der romanischen Texte - unter „Fälschen“, auch die Falschbeurkundung verstanden wissen.

Weitere Tathandlungen stellen das **Gebrauchmachen einer solchen Urkunde** und der **Missbrauch** echter, aber nicht für den Täter bestimmter Schriften dar. Während Ersteres bereits bekannt ist, stellt die andere Variante eine Strafbarkeitserweiterung dar, da es sich dabei *nicht* um ein *Fälschungsdelikt* handelt.

Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist einerseits **Vorsatz**, andererseits die **Absicht**, sich oder einem andern **das Fortkommen zu erleichtern**.

Diese Absicht ist es, welche zum einen die Privilegierung trägt, auf der andern Seite aber auch die Strafbarkeitserweiterung des Missbrauchs einer echten Urkunde rechtfertigt.

Unter **Fortkommen** wird traditionellerweise die Verbesserung der *beruflichen* Stellung verstanden; das Bundesgericht subsumiert darunter aber in sehr weiter Auslegung des Begriffs auch *jede Verbesserung der persönlichen Lage*. Diese ungewöhnlich tolerant anmutende

Praxis hat zum Hintergrund jedoch eine Strafbarkeitserweiterung: durch diese Interpretation können Handlungen unter „Missbrauch echter Dokumente,“ bestraft werden, die sonst straflos blieben.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Es ergeben sich keine Besonderheiten.

E) Die Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB)

Objektiver Tatbestand

Da ursprünglich die Strafbarkeit der Falschbeurkundung nur für Beamte und Personen öffentlichen Glaubens gegeben sein sollte, war der Tatbestand dazu gedacht, die Strafbarkeitslücke zu schliessen, welche durch entstehen konnte, dass mittelbare Täterschaft beim echten Sonderdelikt nicht möglich ist. Dadurch aber, dass die Falschbeurkundung zum gemeinen Delikt gemacht wurde, die Strafbarkeit der erwähnten Personen somit nur noch ein unechtes Sonderdelikt darstellt, ist der Tatbestand an sich überflüssig geworden (Art. 26 StGB – sofern man mit der Lehre die Beamteneigenschaft als persönliches Merkmal ansieht). Seine Bedeutung erschöpft sich nunmehr darin, die Privilegierung des Art. 251 Z. 2 StGB auszuschliessen.

Was **Beamte** und **Personen öffentlichen Glaubens** sind, wurde oben bereits dargelegt.

Die **Tathandlung** besteht darin, dass eine **unwahre** Urkunde **erschlichen** wird. Das Erschleichen muss dadurch geschehen, dass der Vorsatz der Urkundsperson ausgeschlossen wird. Wird die Person auf andere Art getäuscht (also etwa eine Belohnung vorgespiegelt), so kommt nur eine Anstiftung zu Art. 317 StGB in Betracht (welche für die Anstifterin über Art. 26 StGB nach Art. 251 StGB strafbar ist).

Als weitere Tathandlung kommt das **Gebrauchmachen** in Betracht. Hierzu kann auf das oben Erläuterte verwiesen werden.

Subjektiver Tatbestand

Erforderlich ist hier **nur Vorsatz**, keine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht. Dieser Unterschied dürfte jedoch (angesichts der weiten Auslegung dieser Absichten bei Art. 251 StGB) von nur marginaler Bedeutung sein.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Es bestehen auch hier keine Besonderheiten.

A) Die Unterdrückung von Urkunden (Art. 254 StGB)

Objektiver Tatbestand

Den Tatbestand erfüllt, wer jemandem **unberechtigterweise** eine **Urkunde entzieht**.

Die **Urkunde** muss selbstredend den üblichen Anforderungen entsprechen. Dass auch unwahre Urkunden taugliches Objekt einer Unterdrückung sein können ist anerkannt (es kommt somit echte Konkurrenz zwischen Art. 251 StGB und Art. 254 StGB in Frage), Uneinigkeit besteht jedoch darüber, ob die Urkunde echt sein muss. Während Trechsel dies verneint und das Bundesgericht die Frage offen gelassen hat, bejaht Stratenwerth es mit dem Argument des Schutzes des spezifischen Beweiswertes.

Unberechtigt ist, wer über die Urkunde allein nicht verfügen darf. Verfügungsbefugt ist, wem der Beweiswert der Urkunde zusteht, was auch bei dinglich oder obligatorisch Berechtigten der Fall sein kann. Es ist somit nicht immer der Eigentümer allein Verfügungsberechtigt.

Täterhandlung ist einerseits das **Beschädigen** oder **Vernichten**, was kaum weiterer Erläuterung bedarf. Anzumerken ist allenfalls, dass Objekt der Entziehung der Beweiswert, nicht die rein äusserliche Beschaffenheit der Urkunde ist.

Unter **Beiseiteschaffen** wird jede Handlung verstanden, die der Berechtigten den Gebrauch der Urkunde als Beweismittel entzieht, sie ihr unzugänglich macht. Die blosser Nichterfüllung einer rechtlichen Herausgabepflicht genügt dazu noch nicht.

Das **Entwenden** ist ein Sonderfall des Entziehens, welcher eine Wegnahme erfordert.

Subjektiver Tatbestand

Neben **Vorsatz** ist auch hier eine **Vorteils-** oder **Schädigungsabsicht** gefordert.

Nach (bestrittener) Meinung Stratenwerths liegt eine Urkundenunterdrückung **nur** dort vor, wo der Täter **ohne Aneignungswillen** handelt. Liegt ein solcher hingegen vor, kommt ein Aneignungsdelikt in Frage. (Anderer Ansicht Trechsel, welcher bei kombinierten Absichten Idealkonkurrenz annimmt). Echte Konkurrenz mit Art. 144 StGB ist möglich.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Keine Besonderheiten auch hier.

Antragserfordernis des Art. 254 II StGB

Gemäss Art. 254 II StGB ist das Delikt zum Nachteil einer Angehörigen oder Familiengenossin nur bei Vorliegen eines **Strafantrags** (Art. 28 StGB) strafbar. Verwiesen wird dazu auf Art. 110 Z. 2, 3 StGB.

Hinzuweisen ist noch auf die **Spezialtatbestände** der Art. 256 StGB (**Grenzverrückung**), Art. 257 StGB (**Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen**), Art. 267 Z. 1 Abs. II StGB (**Diplomatischer Landesverrat**) und Art. 277 StGB (**Fälschung von Aufgeboten und Weisungen**).

II) Urkundensonderdelikte

A) Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB)

Objektiver Tatbestand

Als **Täter** kommen nur **Beamte** (welche nicht zwingend kraft ihres Amtes handeln müssen) und **Personen öffentlichen Glaubens** in Betracht; auf „Mitglieder einer Behörde,“ (welche zwar amtliche Funktionen erfüllen, aber nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Gemeinwesen stehen) ist somit nur Art. 251 StGB anwendbar (sofern sie nicht Beamte sind). Zur Erläuterung der entsprechenden Eigenschaften kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

Die **Tathandlungen** sind einerseits die **Urkundenfälschung**, welche sich mit derjenigen in Art. 251 StGB in vollem Umfange deckt, so dass auf die dortigen Erläuterungen verwiesen werden kann. Es bedarf auch nicht unbedingt einer öffentlichen Urkunde.

Andererseits ist auch die **Falschbeurkundung** strafbar. Diese Variante unterscheidet sich von derjenigen des Art. 251 StGB lediglich durch die Erwähnung von Beispielen. Auch hier wird auf die bereits erfolgten Erklärungen hingewiesen.

Bei **mittelbarer Täterschaft** kommt als Spezialtatbestand Art. 253 StGB zur Anwendung.

Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert **Vorsatz** und **Täuschungswillen**, aber keine Vorteils- oder Schädigungsabsicht.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Es sind keine Besonderheiten zu vermerken.

B) Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318 StGB)

Objektiver Tatbestand

Art. 318 StGB enthält vom Tatbestand her eine Qualifizierung, von der Strafdrohung eine als irrational zu bezeichnende Privilegierung.

Täter kann ein **Arzt**, **Zahnarzt**, eine **Tierärztin** oder eine **Hebamme** sein. Zweifel könnten darin bestehen, wie weit diese Berufsgattungen zu fassen sind. Da nur bei der entsprechenden Standespflicht das spezifische Unrecht des Tatbestands verwirklicht wird, können lediglich patentierte Ärztinnen Täterinnen sein. Auch bei den anderen Berufen müssen die jeweiligen staatlichen Bewilligungen vorhanden sein.

Die **Tathandlung** besteht im (schriftliche) Ausstellen eines **unwahren** Gesundheitszeugnisses, welches vom Gesundheitszustand des Menschen oder Tiers ein unzutreffendes Bild vermittelt, indem es *wesentliche* Tatsachen verschweigt (welche aber nicht rechtlich erheblich sein müssen).

Der subjektive Tatbestand

Erforderlich ist bezüglich des objektiven Tatbestands **Vorsatz**, welcher sich auch auf die spezielle **Zweckbestimmung** des Zeugnisses erstrecken muss.

Genannt werden im Gesetz drei Fälle, nämlich die Bestimmung zum **Gebrauch bei einer Behörde**, der Zweck der Erlangung eines **unberechtigten Vorteils** und die Eignung, wichtige und berechtigte **Interessen Dritter** zu verletzen.

Rechtswidrigkeit und Schuld

Zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld ist weiter nicht zu sagen.

Fahrlässige Tatbegehung

Auch die **fahrlässige Begehung** der Tat ist unter Strafe gestellt (Art. 218 Z. 2 StGB).

© Roman Ph. Richers 1998/2000. Ohne Gewähr für inhaltliche Korrektheit. Verbreitung und Vervielfältigung gestattet, sofern keine Veränderungen des Dokuments vorgenommen werden.